



Satzung des Ski-Clubs Mosbach e.V.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der im November 1959 in Mosbach gegründete Verein führt den Namen „Ski-Club Mosbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 74821 Mosbach
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mosbach unter der Nr. VR 127 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald Nord e.V. und des Badischen Sportbundes Nord e.V. in Karlsruhe.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß-gold.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Pflege von Sport- und sonstigen Anlagen, durch die Förderung des Breiten-, Jugend-, Freizeit- und Wettkampfsports, und durch die gesellige Verbundenheit der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.
2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Vorstandschaft festgesetzt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Gem. §9 Ziffer 4 dieser Satzung ist hierzu eine einfache Mehrheit ausreichend.
3. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und werden durch Einzugsermächtigung oder Lastschrift dem Ski-Club Konto gutgeschrieben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, kann diese schriftlich beim Vorstand beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Kinder und Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie wechseln automatisch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu den Erwachsenen über.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

6. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsrechte und -pflichten

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen ist für jedes Mitglied verpflichtend. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, Eigentum und Ansehen des Vereins zu schützen.

§ 6 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - 1.1 Beiträgen der Mitglieder
 - 1.2 Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstiger Vereinsveranstaltungen
 - 1.3 freiwilliger Spenden
 - 1.4 sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - 2.1 Verwaltungsausgaben
 - 2.2 Aufwendungen im Sinne des § 2

Für über diesen Rahmen hinausgehende Aufwendungen und Anschaffungen sowie für Investitionen ab 25.000€ ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung muss 3 Wochen vorher auf der Internetseite www.ski-club-mosbach.de unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresberichte
- Rechenschaftsbericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
6. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn dies der Vorstand oder Mindestens der vierte Teil der bei der Abstimmung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es beantragt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe analog § 9 Nr.2 dieser Satzung spätestens fünf Tage vor dem Termin erfolgt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstandesmitglied Finanzen
 - dem Vorstandsmitglied Presse
 - dem Vorstandsmitglied Reisen
 - dem Vorstandsmitglied Organisation/Hütte
 - dem Vorstandsmitglied Marketing
 - dem Vorstandsmitglied DSV-Skischule
 - dem Vorstandsmitglied Ski-Alpin/Jugend
 - dem Vorstandsmitglied Inline/Nordic/Jugend
 - dem Vorstandsmitglied Touren/Jugend

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, hierbei entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Erledigung von Vereinsangelegenheiten.
5. Verwaltung des Vermögens
Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat auf Verlangen der Vorstandschaft einen Rechenschaftsbericht abzugeben sowie in der jährlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenwart vereinnahmt alle Vereinszahlungen; Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.
6. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzuberufen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder i.S. dieser Satzung sind.
7. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden vom Protokollführer in einer Niederschrift festgehalten und von diesem unterzeichnet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§11 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied erfolgt Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
2. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

§12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§13 Vereinsjugend

Kinder- und Jugendliche Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung geben.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle.

Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Grossen Kreisstadt 74821 Mosbach zur Verwaltung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Sports und der Jugend zu verwenden hat.
Bei Wiedergründung des Vereins zu dem selben Zweck ist das verwaltete Vermögen dem neu gegründeten Verein ungeteilt wieder zu übergeben.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.12.2015 genehmigt.

Mosbach, den 04.12.2015

Vorsitzender